

Vorliegende Version enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und kann veröffentlicht werden

**Stellungnahme der Stromnetz Berlin GmbH zum Eckpunktepapier „Methodenfestlegungen Ausgangsniveau Strom und Gas (StromNEF und GasNEF)“ der Großen Beschlusskammer der Bundesnetzagentur vom 18.07.2024**

**30.08.2024**

Vorliegende Version enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und kann veröffentlicht werden

## **Vorbemerkungen der Stromnetz Berlin GmbH**

### **1. Formal**

Die kursiv dargestellten Textpassagen sind aus dem Eckpunktepapier „Methodikfestlegungen Ausgangsniveau Strom und Gas (StromNEF und GasNEF)“ vom 19.07.2024 der Großen Beschlusskammer Energie (GBK) der BNetzA in vorliegende Stellungnahme der Stromnetz Berlin GmbH (SNB) kopiert worden.

### **2. Inhaltlich**

SNB bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Eckpunktepapier Stellung nehmen zu dürfen. SNB begrüßt den transparenten Prozess der GBK und die Art und Weise, in denen die Workshops und Expertenhearings durchgeführt worden sind.

SNB hat intensiv an den Stellungnahmen des BDEW und des VKU mitgearbeitet und macht sich deren Positionen im Wesentlichen zu eigen. Vorliegende Stellungnahme der SNB ist als Ergänzung zu diesen Stellungnahmen zu verstehen.

Der Anspruch der SNB und ihrer Mutter, der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH (BEN), an die heutige und die zukünftige Regulatorik ist, dass sie der SNB ein angemessenes regulatorisches Erlösniveau ermöglicht, also kostendeckende (sofern effizient) regulatorische Erlöse abbildet. Positive liquiditätswirksame Ergebniseffekte aus der Regulatorik, die nicht für die Tilgung von Krediten oder für die Zahlung von Zinsen und Zinsnebenkosten benötigt werden, stehen SNB für ihren Netzbetrieb und ihren vorausschauenden Netzausbau zur Verfügung. Es geht SNB also keinesfalls um maximale Renditen aus dem Netzbetrieb, die zugunsten und dauerhaft der Eigentümerin der SNB zur Verfügung zu stellen wären. Für einen ungebrochenen Fortschritt von Netzbetrieb und vorausschauenden Netzausbau darf es durch N.E.S.T. aber ebenso keinesfalls zu einer strukturellen Schlechterstellung der Netzbetreiber im Vergleich zum Status quo der Regulatorik kommen. „Keine strukturelle Schlechterstellung der Netzbetreiber“, das ist aus Perspektive der SNB der übergeordnete Bewertungsmaßstab für N.E.S.T.

### **1 Einleitung**

*BNetzA: Mit den vorliegenden Eckpunkten konkretisiert und erweitert die Bundesnetzagentur die Überlegungen aus dem Eckpunktepapier „NEST“ in Bezug auf die künftige Ausgestaltung der Ermittlung der Kostenbasis, einerseits für eine künftige Anreizregulierung (5. Regulierungsperiode) ab dem Jahr 2028 (Gas) und 2029 (Strom), ...*

Der Regulierungsrahmen ist für SNB bereits in der vierten Regulierungsperiode nicht mehr passgenau. SNB wächst innerhalb der vierten Regulierungsperiode, um ihren Beitrag zur Klimatransformation in Berlin zu leisten. Daraus resultieren neben ansteigenden CAPEX auch OPEX, die weit oberhalb des so genannten regulatorischen OPEX-Budgets aus der Kostenprüfung 2021 und den EOG-Dynamiken innerhalb der laufenden Regulierungsperiode liegen. SNB wird ab 2024 bis Ende 2028 OPEX im Volumen von ca. ■ Mio. € nicht decken können. Die gesetzlich normierte wettbewerbliche, angemessene und risikoangepasste Verzinsung des von SNB eingesetzten Kapitals ist ihr damit unmöglich. SNB geht davon aus, dass – obwohl das vorliegende Eckpunktepapier die intensiven Diskussionen im Rahmen von N.E.S.T zur OPEX-Regulierung vor 2029 (Strom) nicht reflektiert – weiterhin an einer regulatorischen Hilfestellung für SNB und andere betroffene Netzbetreiber mit Wirkung bereits zeitnah innerhalb der vierten Regulierungsperiode gearbeitet wird.

### **2 Regelungsbereich der Festlegungen im Kontext der Anreizregulierung**

*BNetzA: Regelungsgegenstand dieser Festlegungsverfahren im Rahmen einer Anreizregulierung ist die Methodik zur Bestimmung eines Ausgangsniveaus, nicht aber etwaige nachfolgende Schritte vor*

Vorliegende Version enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und kann veröffentlicht werden

*Durchführung eines Effizienzvergleichs, zur besonderen Behandlung von Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare ...*

SNB bedauert sehr, dass zu der sehr wichtigen Frage bzgl. der dnbK nach dem Eckpunktepapier vom 18.01.2024 und den Stellungnahmen dazu keine weiteren Diskussionen erfolgt sind. Aus Sicht SNB gehört die Kategorisierung von Kosten in dnbK oder nicht dnbK untrennbar zur Frage des Ausgangsniveaus dazu.

Für SNB sind insbesondere Kosten im Zusammenhang mit operativen Erfüllungsverpflichtungen bzgl. Pensionen weiterhin als dnbK zu regulieren. Der Verlauf der Kosten für die Altersversorgung ist weitgehend exogen vorgegeben. Neben gesetzlichen Änderungen, Sterbetafeln, Rententrends und Kapitalisierungszinssätzen sind verhandelte Tarifabschlüsse (Tarifautonomie) die entscheidenden Parameter für die Bestimmung der Altersversorgungskosten.

Wären diese Kosten bisher nicht als dnbK reguliert worden, hätte SNB ex-post betrachtet einen hohen zweistelligen M€-Betrag an nicht gedeckten Kosten ausgewiesen, was auch ein Beleg für Volatilität und Werthaltigkeit der Kosten für die Altersversorgung ist.

Eine mögliche Überführung dieser volatilen und werthaltigen Kosten in das so genannte regulatorische Budgetprinzip der OPEX wäre auch aus Sicht (potenzieller) Kapitalgeber mit einer deutlichen Reduktion von Vorhersehbarkeit und Verlässlichkeit der zu erwartenden regulatorischen Erlöse und der Frage, ob sie kostendeckend sind, verbunden.

Sollte es zu einem WACC kommen, welcher die Zinsanteile der Altersversorgung umfasst, sollten nur noch die eigentlichen operativen Erfüllungsaufwendungen und die entsprechenden kostenmindernden Erlöse über die dnbK reguliert werden.

### **3 Grundsätze zur Bestimmung des Ausgangsniveaus**

*BNetzA: Besondere Herausforderungen ergeben sich im Bereich der Gasnetzregulierung unter den Stichworten „Stilllegung und Rückbau“ ... Die diesbezüglichen spezifischen Fragestellungen werden gesondert außerhalb dieses Eckpunktepapiers erörtert.*

Die BK 9 hat mit ihrer 2022er KANU-Festlegung eine Anpassung des Regulierungssystems vorgenommen, um den Netzbetreibern eine vollständige Refinanzierung neu errichteter Anlagen zu ermöglichen. Ohne eine entsprechende Korrektur wäre angesichts der vom Gesetzgeber angestrebten Dekarbonisierungsziele eine solche Refinanzierung ausgeschlossen. Diese Überlegung hat die GBK aufgegriffen und führt in ihrem entsprechenden Eckpunktepapier vom März 2024 aus, dass das Problem der unvollständigen kalkulatorischen Abschreibung und nicht gewährleisteten Refinanzierung nicht nur bei Neu-, sondern auch bei Bestandsanlagen bestünde und unterbreitet dazu entsprechende Lösungsvorschläge. Die Rechtsgrundlage für die Anpassung der Abschreibungsmethoden sieht die GBK im § 21 Abs. 3 S. 1 EnWG. Wenn die Dekarbonisierungsziele es aber auf der einen Seite erforderlich und angemessen erscheinen lassen, das aktuelle Regulierungssystem kurzfristig anzupassen, um den evidenten Nachteilen der bereits stattfindenden Entwicklung zu begegnen (hier: Außerbetriebnahme und ggf. Rückbau der Gasinfrastruktur), müssen die sich aus den Dekarbonisierungszielen spiegelbildlich ergebenden Nachteile aus dem zur Substitution der Erdgasinfrastruktur vorgesehenen beschleunigten Aufbau der Strominfrastruktur ebenfalls berücksichtigt werden. Denn beide Entwicklungen sind untrennbar miteinander verknüpft und in ihren ökonomischen Nachteilen vergleichbar. Dass im Gasbereich der Nachteil vor allem bei den Kapitalkosten und im Strombereich vielmehr bei den operativen Betriebsaufwendungen liegt, erscheint bei einer Gesamtbetrachtung der wirtschaftlichen Situation unbedeutend.

Vorliegende Version enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und kann veröffentlicht werden

Eine prinzipielle Ungleichbehandlung von SNB und Gasnetzbetreibern bei der Geschwindigkeit, mit welcher notwendige Veränderungen am Regulierungsrahmen vorgenommen werden, ist aus Sicht SNB nicht begründbar. SNB benötigt zeitnah eine Anpassung ihres regulatorischen Regulierungsrahmens für OPEX, um den vorausschauenden Netzausbau zur Realisierung zum Beispiel der Wärmewende in Berlin bestmöglich umzusetzen.

#### **4.3 Aufwandsgleiche Kostenpositionen**

*BNetzA ...Durch den Effizienzkostenmaßstab im Ausgangsniveau wird sichergestellt, dass sich der Effizienzvergleich nicht überwiegend auf ineffiziente Kosten bezieht, die im Vergleich untereinander nicht als solche zu identifizieren wären.*

Im Fall bezogener Dienstleistungen, die als Fremdleistungen über Konzerngrenzen hinweg bezogen wurden, schlägt SNB zur Entlastung von Regulierungsbehörde und Netzbetreiber vor, Betriebsnotwendigkeit anzunehmen (Warum sollte der Netzbetreiber knappe liquide Mittel für etwas ausgeben, was er nicht benötigt?) und mögliche Ineffizienzen über das Instrument des Effizienzvergleichs zu sanktionieren. Die aufwendig zusammenzustellenden Dokumente beispielsweise von Rahmenverträgen und Ausschreibungen sollten nicht mehr darzubringen sein müssen. Gleichzeitig würde der Prüfungsaufwand auch für die Regulierungsbehörden reduziert werden können.

*BNetzA: Es ist fraglich, ob eine Regelung in die Festlegung mit aufgenommen werden muss, die § 10 StromNEV (Verlustenergie) ersetzt. Die Kosten für Verlustenergie sind vom Netzbetreiber zu tragen (vgl. § 22 Abs. 1 EnWG). Für die konkrete Ansatzfähigkeit von Verlustenergiekosten im Ausgangsniveau gelten grundsätzlich die allgemeinen Regeln (GuV als Ausgangspunkt, Betriebsnotwendigkeit inkl. Effizienzprüfung), so dass ein Regelungsbedürfnis womöglich nicht besteht.*

Für SNB und ihre (potenziellen) Kapitalgeber ist es wichtig, dass mindestens die Preisveränderungen bei der Beschaffung von Energie zur Deckung von Netzverlusten weiterhin volatil reguliert werden. Ansonsten würde die Anreizregulierung deutlich weniger verlässlich. Hätte es die Regulierung von Preisveränderungen als volatiles Element in der dritten Regulierungsperiode nicht gegeben, so hätte dies für SNB insgesamt eine Kostenunterdeckung in Höhe von bis zu 66 Mio. € bedeutet.

Das Verständnis der SNB ist, dass Verteilungsnetzbetreiber derzeit keine Möglichkeit haben, Energie zur Deckung von Netzverlusten „grün“ zu beschaffen. Aus Sicht SNB ist die Regulatorik an dieser Stelle reformbedürftig. Sie wird ihrem Maßstab, nachdem sie quasi-wettbewerbliches Verhalten durch die Netzbetreiber sicherstellen soll, nicht gerecht. Wettbewerblich agierende Unternehmen haben – anders als regulierte Verteilungsnetzbetreiber – die Möglichkeit, Energie vollumfänglich „grün“ zu beschaffen. SNB bittet die GBK deshalb, im Zusammenhang mit der Netzverlustthematik zukünftig ebenso agieren zu dürfen.

#### **4.6.4 Umlaufvermögen**

*BNetzA: Darüber hinaus haben insbesondere die Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt, dass die Geltendmachung eines betriebsnotwendigen Vermögens über den Ansatz der Bundesnetzagentur hinaus – zunächst 1/12 und dann 1/24 der Netzkosten bzw. der angepassten Erlösbergrenze - regelmäßig nicht gelungen ist. Die Verfahren diesbezüglich waren allerdings höchst aufwendig und zeitintensiv. Hier besteht nach Eindruck der Bundesnetzagentur erhebliches Vereinfachungspotenzial.*

SNB weist der Form halber darauf hin, dass sie im Rahmen der Kostenprüfung mit Bezug zum Basisjahr 2021 aus ihrer Sicht den Nachweis für die Betriebsnotwendigkeit von „1/12“ erbracht hat und „1/24“ zu unterdimensionierten regulatorischen Erlösen führt.

Vorliegende Version enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und kann veröffentlicht werden

Unter Berücksichtigung, dass es im Fall eines WACC-Ansatzes – wie derzeit von der BNetzA auch beabsichtigt – zur Anerkennung eines positiven Netto-Umlaufvermögens kommt, spricht sich SNB auch vor dem Hintergrund des oben zitierten Vereinfachungspotenzials für eine pauschale Regelung aus.

#### **4.7.1 WACC allgemein**

*BNetzA: Eine gesonderte Betrachtung der Finanzierungswirkung von (langfristigen) Rückstellungen, insbesondere Pensionsrückstellungen, ist innerhalb des WACC-Ansatzes nicht erforderlich. Auch Rückstellungen sind als Mittel der Innenfinanzierung als Fremdkapital zu verstehen. Demzufolge werden etwaige Zinsanteile der Zuführungen, welche in der Gewinn- und Verlustrechnung im Finanzergebnis auszuweisen sind, innerhalb des WACC-Ansatzes im pauschalen Fremdkapitalteil mitberücksichtigt.*

SNB begrüßt obigen Ansatz. Er ist betriebswirtschaftlich konsistent und international üblich.

*BNetzA: Demgegenüber bleibt die Berücksichtigung des Erfüllungsanteils der Zuführungen (bspw. bei Pensionen als Personalkosten) hiervon unberührt.*

SNB begrüßt obigen Ansatz und verweist auf ihre Ausführungen unter 2.

#### **4.7.2 Abzug von Zuschüssen**

*BNetzA: Der zentrale Kritikpunkt der Netzbetreiber im Rahmen der Stellungnahmen bezüglich des Eckpunktepapiers „NEST“ sowie in dem Expertenaustausch am 8. Juli 2024 war der zur Diskussion gestellte Vorab-Abzug der Baukosten- und Investitionszuschüsse sowie der Netzanschlusskostenbeiträge. Dieser führt nach Ansicht der Netzbetreiber zu einer Verschlechterung, da er das zu verzinsende Vermögen, und damit Eigen- und Fremdkapital-Anteile reduziere...*

Während der kalkulatorische RBW an BKZ/AKB bei SNB in der Vergangenheit relativ konstant gewesen ist (ca. 125 M€ im Jahr 2016 und ca. 121 M€ im Jahr 2021) zeigt die Wirtschaftsplanung der SNB für die vierte Regulierungsperiode einen deutlichen Aufwuchs. Demnach wird sich der Bestand 2026 nahezu auf ca. 251 M€ verdoppelt haben. Für 2026 würde sich auf Basis des Diskussionsstands der GBK im vorliegenden Eckpunktepapier indikativ eine Verschlechterung der Erlössituation für SNB im Vergleich zum Status quo der Regulatorik von ca. ■ M€ jährlich ergeben. Sollte N.E.S.T. am Diskussionsstand der GBK in Richtung WACC auf die Netto-RAB festhalten, würde ein regulatorischer Impuls gesetzt werden, der SNB zur Überprüfung zwingt, ihre vorgesehenen BKZ/AKB ggf. deutlich zu reduzieren, anstatt möglicherweise sogar noch zu erhöhen. Das wäre genau das Gegenteil dessen, was die GBK mit Blick auf die Lenkungswirkung der Zuschüsse beabsichtigt.

*BNetzA: Im Expertenworkshop vom 8. Juli 2024 wurde seitens Branchenvertretern vorgeschlagen, eine Anreizkomponente durch einen prozentualen Einbehalt der BKZ einzuführen, der bei der Ermittlung der Verzinsungsbasis nicht dem Abzug vom betriebsnotwendigen Vermögen unterliegen solle. Wie bewerten Sie diesen Vorschlag?*

SNB befürwortet den Vorschlag des BDEW und des VKU ausdrücklich. Er erfüllt die Anforderungen der GBK, indem er methodisch widerspruchsfrei in die Berechnung des WACC einzubeziehen ist, einen für alle Netzbetreiber einheitlichen WACC ermöglicht und die Anreizkomponente an anderer Stelle bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus einbezieht (nämlich bei den kostenmindernden Erlösen).

Die Anreizwirkung für die Vereinnahmung von BKZ/AKB hängt von der Beibehaltungsquote im Rahmen der Verzinsung ab. Je höher diese Beibehaltungsquote ist, desto höher wäre die Anreizwirkung. Eine hohe Beibehaltungsquote lässt sich einerseits dadurch begründen, dass die strukturelle Schlechterstellung der Netzbetreiber im Vergleich zum Status quo der Regulatorik vermieden würde.

Vorliegende Version enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und kann veröffentlicht werden

Andererseits ist eine hohe Beibehaltungsquote durch eine Lenkungswirkung von BKZ/AKB auf vermiedenen Netzausbau zu rechtfertigen. Diese Lenkungswirkung möchte die BNetzA herbeiführen oder verstärken. Im Saldo aus anteiligem Beibehalt der Zinserlöse vereinnahmter BKZ/AKB und vermiedenen Netzausbaukosten könnte die Netznutzung dann ceteris paribus preiswerter werden. Mit Verweis auf die oben für SNB bezifferten Volumina an zusätzlich zu vereinnahmenden BKZ/AKB, die ggf. auch bei anderen Netzbetreibern angereizt werden könnten, spricht sich SNB für eine möglichst hohe Beibehaltsquote aus.

#### **4.8 Gewerbesteuer**

*BNetzA: Durch den Ansatz der tatsächlichen Gewerbesteuer als Kostenposition wird die Gewerbesteuer damit als Aufwandsposition im Basisjahr zu ermitteln sein und ggf. unter Berücksichtigung von Besonderheiten des Geschäftsjahres zu korrigieren sein.*

Die bestehende steuerliche Organschaft der BEN-Gruppe bedingt einen ungekündigten Ergebnisabführungsvertrag (EAV). Der EAV der SNB mit der BEN läuft ab dem Jahr 2022 bis Ende des Jahres 2026. Eine Rückabwicklung der steuerlichen Organschaft kommt für die BEN-Gruppe keinesfalls in Frage. Der EAV könnte folglich erst mit Wirkung ab 2027 gekündigt werden. SNB hat deshalb keine Chance, Gewerbesteuer als Aufwand im Jahresabschluss des nächsten Basisjahres 2026 zu buchen. Bei einer Regulierungsperiode von 2029 bis 2033, könnte SNB frühestens erst wieder ab 2034 Gewerbesteuer über Netznutzungserlöse vereinnahmen.

*BNetzA: Eine Berücksichtigung im Kapitalkostenaufschlag wird obsolet, da die Gewerbesteuer dann nicht mehr als Bestandteil der Kapitalkosten geführt wird.*

Kapitalkostenaufschläge mit Eigenkapitalzinsen als Komponente generieren im Saldo Erträge und damit Kosten für Gewerbesteuer. Ein wesentlicher Maßstab für die Güte des Regulierungsrahmens ist, dass effiziente Netzbetreiber ihr eingesetztes Kapital wettbewerbs- und gesetzeskonform verzinsen können. Eine Regulatorik, die keine Gewerbesteuer im Kapitalkostenaufschlag berücksichtigt, würde Netzbetreibern nicht wettbewerbsgerechte Regularien auferlegen und im Widerspruch zu § 21 EnWG stehen. Darüber hinaus würde eine solche Änderung der Regulatorik eine negative Überraschung für die Kapitalgeber der Berliner Stromverteilungsinfrastruktur – insbesondere auch vor dem Hintergrund der signifikant ansteigenden Bedeutung der Kapitalkostenaufschläge für SNB – bedeuten.

*BNetzA: Weiterhin kann sie nicht bewerten, welche gesellschaftsrechtlichen Umgestaltungen durch die Netzbetreiber im Nachgang zu einer Umstellung auf die tatsächliche Gewerbesteuer vorgenommen würden, die dann zu einer Erhöhung des ausgewiesenen Gewerbesteueraufwands führen würden.*

Die BNetzA beabsichtigt mit ihrer möglichen Einführung eines regulatorischen WACC teure gesellschaftsrechtliche Optimierungen bei den Netzbetreibern obsolet zu machen. Mit Einführung einer pagatorischen Gewerbesteuer würde sie genau das Gegenteil bewirken. Die resultierenden Fragestellungen und optimierenden Reaktionen würden vermutlich noch komplexer werden, weil dann auch die steuerliche Perspektive berücksichtigt werden müsste. SNB kann heute auch nicht sagen, welche gesellschaftsrechtlichen Umstellungen oder andere Veränderungen sie vornehmen müsste. SNB kann aber mit Sicherheit sagen, dass die BNetzA eine solche Überprüfung und ggf. ein entsprechendes Reagieren und Optimieren bei SNB anreizen würde.

Eine solche Überprüfung müsste berücksichtigen, dass Reaktionen, welche zum Ausweis pagatorischer Gewerbesteuer in den Tätigkeitsabschlüssen der SNB führen, keinen Ersatz für die regulatorisch entzogenen Finanzmittel für Netzbetrieb und vorausschauenden Netzausbau bedeuten. Die pagatorische Gewerbesteuer wäre an das Finanzamt abzuführen. Es wäre also wahrscheinlich, dass sich etwaige Reaktionen zur Reparatur der dann fehlenden Finanzmittel komplex und aufwendig unter Einbindungen mehrerer Berliner Behörden gestalten werden.

Vorliegende Version enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und kann veröffentlicht werden

*BNetzA: Aufgrund der aktuellen Informationslage kann die Bundesnetzagentur insofern das Einsparpotential derzeit ex-ante nicht final abschätzen.*

Die indikative Finanzplanung der SNB sieht für die Jahre 2029 bis 2033 Finanzmittel aus der kalkulatorischen Gewerbesteuer des Ausgangsniveaus 2026 unter Berücksichtigung des Kapitalkostenabzugs in Höhe von im Saldo ca. ■ M€ vor. Dazu kommen ca. ■ M€ an Finanzmitteln aus der kalkulatorischen Gewerbesteuer der Kapitalkostenaufschläge dieser Jahre. Diese Beträge stellen aus Sicht SNB allerdings kein Einsparpotenzial dar. Es würde sich vielmehr um gekürzte Finanzmittel handeln, die dem Netzbetrieb und dem vorausschauenden Netzausbau zunächst entzogen werden. Diese dann fehlenden Finanzmittel wären durch neu zu allozierendes Kapital zu ersetzen. Sollte dies nicht ohne zeitliche Brüche gelingen, müsste geprüft werden, wie mit vorgesehenen Maßnahmen zur Klimatransformation, z.B. zur Ermöglichung der Berliner Wärmewende, zeitlich verfahren wird.

Sollte die Behauptung zutreffen, dass die Einführung der pagatorischen Gewerbesteuer zu einem deutschlandweit hohen „Einspareffekt“ führt, dann werden für die Energiewende derzeit erwartete und verfügbare Finanzmittel in hohem Maße gekürzt. SNB sieht dann das Risiko, dass die Nachfrage an Fremdkapital durch deutsche Energienetzbetreiber nochmals sprunghaft ansteigen könnte. Es wäre zu erwarten, dass die Kosten für Fremdkapital sich für viele Netzbetreiber nach oben bewegen werden. Diese Fremdkapitalkosten wären allerdings nicht nur für dasjenige Fremdkapital, welches zusätzlich zur Substitution der bisherigen Finanzmittel aus der kalkulatorischen Gewerbesteuer benötigt würde, zu entrichten. Sie würden für das gesamte neu zu allozierende Fremdkapital der Netzbetreiber zu zahlen sein. Dies führt zu steigenden Netzkosten.